

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. November 1971	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 71	Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Hessen <i>Ändert GVBl. II 331-1, 332-1, 330-11, 321-6, 321-20, 333-1, 330-9</i>	253
2. 11. 71	Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen <i>GVBl. II 15-7</i>	258
2. 11. 71	Viertes Gesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 210-16</i>	260
2. 11. 71	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen <i>Ändert GVBl. II 211-1</i>	261
2. 11. 71	Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz <i>Ändert GVBl. II 355-13, 355-1, 310-10</i>	261
2. 11. 71	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz <i>Ändert GVBl. II 515-5</i>	262
2. 11. 71	Neufassung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz	263

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Hessen

Vom 2. November 1971

Artikel 1

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 191¹⁾), wird wie folgt geändert:

- § 18 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Straßenreinigung“ ein Komma und das Wort „Fernheizung“ eingefügt.
- § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Zahl der Gemeindevertreter

Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt in Gemeinden

	bis zu	
	3 000 Einwohnern	15
von 3 001 bis zu	5 000 Einwohnern	23
von 5 001 bis zu	10 000 Einwohnern	31
von 10 001 bis zu	25 000 Einwohnern	37

von 25 001 bis zu	50 000 Einwohnern	45
von 50 001 bis zu	100 000 Einwohnern	59
von 100 001 bis zu	250 000 Einwohnern	71
von 250 001 bis zu	500 000 Einwohnern	81
von 500 001 bis zu	1 000 000 Einwohnern	93
	über	
	1 000 000 Einwohnern	105 ²⁾

- Im Fünften Teil, IV. Abschnitt, erhält der Titel I folgende Überschrift:
„Förderung der Selbstverwaltung in den Gemeinden“
- § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81

Ortsbeirat

In den Gemeinden kann, um die Teilnahme der Bürger an der Verwaltung zu fördern, für Ortsteile, die eine engere örtliche Gemeinschaft darstellen, durch Beschluß der Gemeindevertretung ein Ortsbeirat eingerichtet werden. Die Einrichtung des Ortsbei-

¹⁾ Ändert GVBl. II 331-1

rats und die hierzu erforderliche Abgrenzung der Ortsbezirke ist in der Hauptsatzung zu regeln. § 6 Abs. 2 Satz 3 findet keine Anwendung. Für die erstmalige Einrichtung eines Ortsbeirats im Zuge eines Gemeindegemeinschafts- oder einer -eingliederung genügt eine entsprechende Vereinbarung im Grenzänderungsvertrag (§ 18). Das Recht, Außenstellen der Gemeindeverwaltung einzurichten, bleibt unberührt."

6. § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

Wahl und Aufgaben

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirats werden von den Bürgern des Ortsbezirks gleichzeitig mit den Gemeindevertretern für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Die für die Wahl der Gemeindevertreter maßgeblichen Vorschriften gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Wahlgänge für die Gemeindevertretung auch für die Wahl der Mitglieder des Ortsbeirats zuständig sind und über die Gültigkeit der Wahl die neugewählte Gemeindevertretung entscheidet. Der Ortsbeirat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern, in Ortsbezirken mit mehr als 10 000 Einwohnern aus höchstens neunzehn Mitgliedern; das Nähere wird durch die Hauptsatzung bestimmt; § 81 Satz 4 gilt entsprechend. Die Vorschriften der §§ 37 und 65 Abs. 2 finden sinngemäß Anwendung. Gemeindevertreter, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplans. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Er hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Gemeindevertretung oder vom Gemeindevorstand vorgelegt werden.

(3) Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat unbeschadet des § 51 bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Entscheidung übertragen, wenn dadurch die Einheit der Verwaltung der Gemeinde nicht gefährdet wird. In diesem Falle nimmt der Ortsbeirat die Stellung eines Ausschusses im Sinne von § 62 Abs. 1 Satz 2 ein. Dem Ortsbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus sei-

ner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvorsteher. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Ortsvorsteher seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Ortsvorstehers weiter. Dem Ortsvorsteher kann die Leitung der Außenstelle der Gemeindeverwaltung im Ortsbezirk übertragen werden; er ist dann als Ehrenbeamter zu berufen und führt das gemeindliche Dienstsiegel.

(5) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirats gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 52, 53, 54, 55, 56, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 bis 6, 61, 62 Abs. 5 Satz 3 und 4, Abs. 6 und 7, 63 Abs. 3. Dem Ortsvorsteher, dem die Leitung einer Außenstelle der Gemeindeverwaltung übertragen wird, ist anstelle der in § 27 Abs. 1 genannten Bezüge eine Aufwandsentschädigung nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung zu gewähren.

(6) Der Ortsbeirat kann frühestens zum Ende der Wahlzeit aufgehoben werden. Die Aufhebung bedarf des Beschlusses von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter und der Zustimmung des Ortsbeirats.

(7) Wird die Gemeindevertretung vorzeitig aufgelöst, endet auch die Wahlzeit des Ortsbeirats."

7. § 83 Ortskommissionen (Ortsdeputationen) wird gestrichen.

Artikel 2

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1971 (GVBl. I S. 19)¹⁾, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Zusammensetzung

(1) Der Kreis Ausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden, dem Ersten und weiteren ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten. Die Hauptsatzung kann jedoch bestimmen, daß die Stellen von Kreisbeigeordneten hauptamtlich zu verwalten sind, und zwar in Landkreisen mit nicht mehr als 120 000 Einwohnern die Stelle des Ersten Kreisbeigeordneten und in Landkreisen mit mehr als 120 000 Einwohnern die Stelle des Ersten Kreisbeigeordneten und die eines weiteren Kreisbeigeordneten. Die Vorschriften der §§ 44 Satz 4 zweiter Halbsatz und 47 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung finden sinngemäß Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Kreis Ausschusses dürfen nicht gleichzeitig

¹⁾ Ändert GVBl. II 332-1

Kreistagsabgeordnete sein; das gilt nicht für Kreisbeigeordnete, die gemäß § 37 Abs. 4 die Amtsgeschäfte weiterführen."

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Amtszeit des Landrats und der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten beträgt sechs Jahre. Im Falle der Wiederwahl können Landrat und hauptamtliche Kreisbeigeordnete für eine längere Amtszeit, jedoch nicht für mehr als zwölf Jahre gewählt werden."

b) In § 37 Abs. 3 wird vor dem Wort „Kreisbeigeordneten“ das Wort „ehrenamtlichen“ eingefügt.

4. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Vorbereitung der Wahl des Landrats und der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten.

(1) Die Stellen des Landrats und der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten sind öffentlich auszuschreiben. Die Aufsichtsbehörde ist hiervon zu unterrichten. Zum Landrat oder hauptamtlichen Kreisbeigeordneten kann nur gewählt werden, wer sich auf die Ausschreibung hin beworben hat.

(2) Die Wahlen des Landrats und der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten werden durch einen Ausschuß des Kreistags vorbereitet. Der Ausschuß hat im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde die Bewerbungen zu sichten und über das Ergebnis seiner Arbeit in einer öffentlichen Sitzung des Kreistags zu berichten.

(3) Die Wahlen des neuen Landrats und der neuen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten sollen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit stattfinden.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Wiederwahl (§ 37 Abs. 4)."

5. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In § 39 Abs. 1 werden nach den Worten „Zum Landrat“ die Worte „oder hauptamtlichen Kreisbeigeordneten“ eingefügt.

b) In § 39 Abs. 2 wird vor dem Wort „Kreisbeigeordneter“ das Wort „ehrenamtlicher“ eingefügt.

c) In § 39 Abs. 3 wird vor dem Wort „Kreisbeigeordneter“ das Wort „ehrenamtlicher“ eingefügt.

d) § 39 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Vorschrift des § 43 Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Hessischen

Gemeindeordnung gilt entsprechend."

6. § 44 wird wie folgt geändert:

a) § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Landrat bereitet die Beschlüsse des Kreisausschusses vor und führt sie aus, soweit nicht Kreisbeigeordnete mit der Ausführung beauftragt sind. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Er verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kreisausschusses; ausgenommen sind die Arbeitsgebiete, für welche hauptamtliche Kreisbeigeordnete vom Kreistag besonders gewählt sind."

b) § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung des Landrats oder wegen der Bedeutung der Sache der Kreisausschuß im ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem Landrat und den zuständigen Kreisbeigeordneten erledigt."

7. In § 45 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder dessen allgemeinen Vertreter“ ersetzt durch die Worte „oder dessen allgemeinen Vertreter, innerhalb der einzelnen Arbeitsgebiete durch die dafür eingesetzten Kreisbeigeordneten“.

8. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landräte“ die Worte „und hauptamtliche Kreisbeigeordnete“ eingefügt.

b) In § 49 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Wird ein Landrat“ die Worte „oder ein hauptamtlicher Kreisbeigeordneter“ eingefügt.

Artikel 3

Das Gesetz zur Vorbereitung einer Gemeinde- und Kreisreform (Vorschaltgesetz) vom 4. Februar 1971 (GVBl. I S. 19)¹⁾, wird wie folgt geändert:

Art. 2 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „eines Landrats“ durch die Worte „eines hauptamtlichen Wahlbeamten“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „des Landrats“ durch die Worte „des hauptamtlichen Wahlbeamten“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „eines Landrats“ durch die Worte „eines hauptamtlichen Wahlbeamten“ ersetzt.

4. Nach § 2 wird folgender § 3 angefügt:

1) Ändert GVBl. II 330-11

„§ 3

Die Bestellung hauptamtlicher Kreisbeigeordneter bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.“

Artikel 4

Das Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635)¹⁾, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz „(Oberbürgermeister)“ die Worte „oder der Landrat“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird gestrichen.
 - c) Abs. 4 wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz „(Oberbürgermeisters)“ die Worte „oder des Landrats“ angefügt.
 - b) In Abs. 3 zweiter Halbsatz werden nach dem Klammerzusatz „(Oberbürgermeister)“ die Worte „oder den Landrat“ eingefügt.
 - c) Als neuer Abs. 4 wird angefügt:
 „(4) Die Beschlüsse in den Fällen der Abs. 2 und 3 faßt die Vertretungskörperschaft (Gemeindevertretung, Kreistag).“
3. § 4 wird gestrichen.

Artikel 5

Das Gesetz über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635)²⁾ wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Das Übergangsgeld wird nach einer ununterbrochenen Amtszeit von mindestens vier Amtsjahren für drei Monate, von mindestens sechs Amtsjahren für vier Monate, von mindestens acht Amtsjahren für sechs Monate gewährt.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „fünfundsechzigsten“ durch das Wort „fünfundfünfzigsten“ ersetzt.
 - b) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:
 „(4) Wird die Amtszeit eines ehrenamtlichen Bürgermeisters durch Maßnahmen der Verwaltungsreform beendet, so gilt die laufende Wahlperiode auch dann als erfüllt, wenn an der Vollendung der jeweils erforderlichen Amtszeit bis zu zwei Jahren fehlen. Für die Berechnung der Zeit der Tätigkeit eines ehrenamtlichen Kassenverwalters gilt Entsprechendes.“

1) Ändert GVBl. II 321-6
 2) Ändert GVBl. II 321-20
 3) Ändert GVBl. II 333-1
 4) Ändert GVBl. II 330-9

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5. In Abs. 5 werden die Worte „die für sich allein einen Anspruch nicht begründen,“ gestrichen.
- d) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Für die Berechnung der Amtszeit eines ehrenamtlichen Bürgermeisters und die Dauer der Tätigkeit eines ehrenamtlichen Kassenverwalters gilt ein Rest von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen als vollendetes Jahr.“

Artikel 6

Das Hessische Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 295)³⁾, wird wie folgt geändert:

§ 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Nachwahlen

- (1) Eine Nachwahl findet statt,
 1. wenn eine Gemeindevertretung nach § 64 der Hessischen Gemeindeordnung oder ein Kreistag nach § 35 der Hessischen Landkreisordnung vorzeitig aufgelöst wird,
 2. wenn aus Anlaß der Änderung von Gemeinde- oder Kreisgrenzen eine Wahl erforderlich wird.
- (2) Nachwahlen nach Abs. 1 Nr. 1 sind binnen drei Monaten nach rechtswirksamer Auflösung der Vertretungskörperschaft, Nachwahlen nach Abs. 1 Nr. 2 binnen sechs Monaten nach rechtswirksamer Grenzänderung abzuhalten. Wäre eine Nachwahl nach Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Jahres vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit vorzunehmen, so kann davon abgesehen werden.
- (3) Auf Nachwahlen finden die Vorschriften über Neuwahlen Anwendung, jedoch wird nur für den Rest der Wahlzeit gewählt. Den Wahltag bestimmt die Aufsichtsbehörde.“

Artikel 7

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307)⁴⁾ wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 2 Nr. 3 werden nach den Worten „Stadt Frankfurt am Main“ ein Komma und die Worte „die Landeshauptstadt Wiesbaden“ eingefügt.
2. In § 38 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dessen Vorschriften“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1974 mit den Vorschriften dieses Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Überleitungs- und Schlußvorschriften

- (1) Art. 1 Nr. 1 und 2, Art. 2, 3, 6 und 7 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Art. 1 Nr. 3 bis 7 findet erstmals auf die am 1. November 1972 beginnende Wahlzeit Anwendung.

(2) Art. 4 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft mit der Maßgabe, daß das Amtsgehalt eines Wahlbeamten, das gemäß § 2 Abs. 3 und 4 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise eine Gruppe höher festgesetzt ist, unberührt bleibt; das gleiche gilt für Versorgungsempfänger, soweit das den Versorgungsbezügen

zugrunde liegende Amtsgehalt eine Gruppe höher festgesetzt ist.

(3) Art. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft. Für die vor diesem Zeitpunkt ausgeschiedenen ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Kassenverwalter und deren Hinterbliebenen gelten die Vorschriften der §§ 9 bis 13 mit der Maßgabe, daß Leistungen nach diesem Gesetz ab 1. Januar 1972 gewährt werden.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. November 1971

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen
und Anstaltsordnungen*)**

Vom 2. November 1971

§ 1

(1) Rechtsverordnungen der Landesregierung und der Minister werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I verkündet.

(2) Rechtsverordnungen von Behörden, die einem Minister unmittelbar nachgeordnet sind, werden im Staats-Anzeiger für das Land Hessen verkündet.

§ 2

(1) Rechtsverordnungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände werden wie Satzungen der Körperschaft verkündet.

(2) Rechtsverordnungen des Landrats als Behörde der Landesverwaltung werden wie Satzungen des Landkreises verkündet.

§ 3

(1) Rechtsverordnungen sollen den Tag ihres Inkrafttretens bestimmen.

(2) Enthält eine Rechtsverordnung keine Bestimmung über das Inkrafttreten, so tritt sie zwei Wochen nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden ist.

§ 4

(1) Der Beschluß der Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I veröffentlicht.

(2) Allgemeine Anordnungen über die Vertretung des Landes Hessen nach Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen werden im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 5

(1) Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit von Landesbehörden, die die Landesregierung oder ein Minister erläßt, werden als Anordnung bezeichnet und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I veröffentlicht.

(2) Zur Ausführung von Bundesrecht erläßt die Landesregierung Vorschriften nach Abs. 1, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

(1) Vorschriften über die Benutzung von öffentlichen Anstalten (Anstaltsordnungen) und anderen öffentlichen Einrichtungen sowie Ausbildungs- und Prü-

fungsordnungen, die ein Minister erläßt, werden im Staats-Anzeiger für das Land Hessen oder im Amtsblatt des zuständigen Ministers veröffentlicht, soweit nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften eine Verkündung nach § 1 erforderlich ist. Es veröffentlichen:

1. der Minister der Justiz im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen;
2. der Kultusminister im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers;
3. die anderen Minister und mehrere Minister gemeinsam im Staats-Anzeiger für das Land Hessen.

(2) Andere Anstaltsordnungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang in der Anstalt für die Dauer von zwei Wochen veröffentlicht. Anschließend sind sie so auszulegen, daß sie während der Dienststunden jederzeit eingesehen werden können.

§ 7

(1) Kann das für die Verkündung oder Veröffentlichung bestimmte Blatt durch Naturereignisse oder andere unabwehrbare Zufälle nicht rechtzeitig erscheinen, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe.

(2) In diesem Falle ist die vorgeschriebene Verkündung oder Veröffentlichung unverzüglich nachzuholen.

§ 8

(1) § 105 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)¹⁾, erhält folgende Fassung:

„(2) Die Festsetzung von Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Feststellung von Überschwemmungsgebieten sind als Rechtsverordnungen zu verkünden. Außerdem sollen sie in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekanntgemacht werden.“

(2) § 39 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)²⁾, erhält folgende Fassung:

„Auf die Veröffentlichung ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen hinzuweisen.“

(3) § 56 Abs. 1 Satz 3 der Allgemeinen Bergverordnung für das Land Hessen vom 6. Juni 1969 (StAnz. S. 1075), zuletzt geändert durch die Bergverordnung vom 23. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 55)³⁾, erhält folgende Fassung:

*) GVBl. II 15-7

1) Ändert GVBl. II 85-7

2) Ändert GVBl. II 310-10

3) Ändert GVBl. II 53-36

„Auf die veröffentlichten Änderungen und Ergänzungen wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen hingewiesen.“

§ 9

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert oder aufgehoben werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle unberührt, diese Vorschriften zu ändern oder aufzuheben.

§ 10

Aufgehoben werden

1. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Landesverwaltung von der Kreisstufe auf Gemeinden vom 1. April 1953 (GVBl. I S. 45), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. I S. 21)¹⁾,
2. § 43 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)²⁾,
3. § 2 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256)³⁾,
4. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Bergrecht im Lande Hessen vom 6. Juli 1952 (GVBl. I S. 130), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. I S. 21)⁴⁾,

5. § 197 Abs. 4 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223, 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)⁵⁾,
6. § 17 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)⁶⁾,
7. § 3 Satz 3 des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 461)⁷⁾,
8. § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 2 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 1970 (GVBl. I S. 535)⁸⁾,
9. § 8 Satz 3 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)⁹⁾.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. November 1971

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister der Justiz
Hemfler

1) Ändert GVBl. II 300-4
2) Ändert GVBl. II 310-10
3) Ändert GVBl. II 356-41
4) Ändert GVBl. II 53-13
5) Ändert GVBl. II 53-14
6) GVBl. II —
7) GVBl. II —
8) Ändert GVBl. II 320-22
9) GVBl. II —

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes*)**

Vom 2. November 1971

Artikel 1

Das Gerichtsorganisationsgesetz in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 639), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 8 Buchst. e wird das Wort „Treysa“ durch das Wort „Schwalmstadt“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, V. Amtsgericht Bad Vilbel“ wird die Gemeinde Büdesheim (Nr. 1) gestrichen.
 - b) Unter „C. Landgericht Fulda, II. Amtsgericht Bad Hersfeld“ wird die Gemeinde Ransbach (Nr. 56) gestrichen; als neue Nr. 29 wird die Gemeinde Hohenroda eingefügt.
 - c) Unter „C. Landgericht Fulda, III. Amtsgericht Hünfeld“ wird die Gemeinde Mansbach (Nr. 33) gestrichen.
 - d) Unter „D. Landgericht Gießen, II. Amtsgericht Büdingen“ wird die Gemeinde Langen-Bergheim (Nr. 32) gestrichen.
 - e) Unter „E. Landgericht Hanau, II. Amtsgericht Hanau“ werden die Gemeinden Kilianstädten (Nr. 12), Marköbel (Nr. 15) und Oberdorfelden (Nr. 21) gestrichen; als neue Gemeinden werden eingefügt Hammersbach (Nr. 8 a) und Schöneck (Nr. 28 a).
 - f) Unter „F. Landgericht Kassel, II. Amtsgericht Eschwege“ werden die Gemeinden Altefeld (Nr. 4), Archfeld (Nr. 6), Holzhausen (Nr. 26), Markershausen (Nr. 32) und Willershausen (Nr. 58) gestrichen; als neue Gemeinde wird die Gemeinde Herleshausen (Nr. 21 a) eingefügt.

- g) Unter „F. Landgericht Kassel, IV. Amtsgericht Hofgeismar“ wird die Gemeinde Hohenkirchen (Nr. 23) gestrichen.
- h) Unter „F. Landgericht Kassel, VI. Amtsgericht Kassel“ werden die Gemeinden Helsa (Nr. 13) und Mönchehof (Nr. 20) gestrichen; als neue Gemeinden werden die Gemeinden Espenau (Nr. 8 a) und Helsa-Wickenrode (Nr. 13) eingefügt.
- i) Unter „F. Landgericht Kassel, X. Amtsgericht Sontra“ werden die Gemeinden Breitzbach (Nr. 4), Herleshausen (Nr. 10), Nesselröden (Nr. 18), Unhausen (Nr. 24) und Wommen (Nr. 29) gestrichen.
- k) Unter „F. Landgericht Kassel, XII. Amtsgericht Witzenhausen“ wird die Gemeinde Wickenrode (Nr. 53) gestrichen.
- l) Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, V.“ werden die Worte „Amtsgericht Treysa“ durch die Worte „Amtsgericht Schwalmstadt“ ersetzt.
- m) Unter „J. Landgericht Wiesbaden, III. Amtsgericht Idstein“ wird die Gemeinde Panrod (Nr. 27) gestrichen.
- n) Unter „J. Landgericht Wiesbaden, V. Amtsgericht Bad Schwalbach“ werden die Gemeinden Daisbach (Nr. 7), Hausen über Aar (Nr. 14), Kettenbach (Nr. 24) und Michelbach/Nassau (Nr. 32) gestrichen. Als neue Gemeinde wird die Gemeinde Aarbergen (Nr. 1) eingefügt; die bisherige Nr. 1 (Adolfseck) wird Nr. 1 a.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. November 1971

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister der Justiz
Hemfler

*) Ändert GVBl. II 210-16

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen*)**

Vom 2. November 1971

Artikel 1

Das Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen vom 20. November 1964 (GVBl. I S. 188), geändert durch Gesetz vom 30. April 1968 (GVBl. I S. 121), wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 9 wird das Wort „Treysa“ durch das Wort „Schwalmstadt“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. November 1971

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Sozialminister
Dr. Schmidt

*) Ändert GVBl. II 211-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Lebensmittelgesetz**

Vom 2. November 1971

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz (HAG/LMG) vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256)¹⁾, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 werden die Worte „der staatlichen Polizei“ durch die Worte „aus dem Geschäftsbereich des für das Veterinärwesen zuständigen Ministers“ ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen“ durch die Worte „des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministers“ ersetzt.
3. Im § 8 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Minister des Innern“ gestrichen.
4. Als § 8.a wird eingefügt:

1) Ändert GVBl. II 355-13

„§ 8 a

(1) Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker ist, wer

1. ein für die Tätigkeit als Lebensmittelchemiker erforderliches Studium von acht Halbjahren an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist,
2. eine praktische Tätigkeit von einem Jahr abgeleistet hat,
3. die staatlichen Prüfungen für Lebensmittelchemiker bestanden und
4. von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister oder der zuständigen Behörde eines anderen Landes der Bundesrepublik eine Urkunde über die Befähigung zur chemischen Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen erhalten hat.

(2) Das Nähere bestimmt der für das Gesundheitswesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Kultusminister in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich ge-

prüfte Lebensmittelchemiker. In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung können von Abs. 1 Nr. 1 bis 3 abweichende Übergangsvorschriften für solche Studierende vorgesehen werden, die sich bereits in der Ausbildung befinden."

5. Als § 8 b wird eingefügt:

„§ 8 b

Die Verordnung, die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betreffend vom 4. August 1894 (Hess. Reg. Bl. S. 295), geändert durch Bekanntmachung vom 17. Mai 1922 (Hess. Reg. Bl. S. 114)¹⁾, wird aufgehoben."

Artikel 2

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)²⁾, wird wie folgt geändert:

1. § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89

Übergangsvorschriften für die Vollzugshilfe

Soweit die Vollzugspolizei nach § 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81) Vollzugshilfe geleistet hat, findet § 45 Abs. 3 Satz 2 für die Dauer von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Vorschrift keine Anwendung, solange die anderen Behörden nicht eigene Vollzugskräfte heranziehen oder ihre Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können."

2. § 91 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. 1 Nr. 1 und 3 und des Art. 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Art. 1 Nr. 1 und 3 und Art. 2 treten am 1. Januar 1972 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. November 1971

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Dr. Best

¹⁾ GVBl. II 355-1

²⁾ Ändert GVBl. II 310-10

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten
nach dem Berufsbildungsgesetz¹⁾**

Vom 2. November 1971

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 300), geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 191), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 4. Juni 1970 (GVBl. I S. 364) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 und 5 wird jeweils das Wort „Forsten“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Im Bereich des öffentlichen Dienstes ist

1. oberste Landesbehörde
im Falle des § 41
der Fachminister,
2. die nach Landesrecht zuständige
Behörde in den Fällen
 - a) des § 56 Abs. 2
der Minister des Innern im
Einvernehmen mit dem Kultus-
minister,
 - b) der §§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 1
und 2
die der Ausbildungsbehörde
übergeordnete Behörde, im Be-
reich der Gemeinden, Gemeinde-
verbände und sonstigen der Auf-
sicht des Landes unterstehenden

¹⁾ Ändert GVBl. II 515-5

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörde."

3. In § 4 werden hinter dem Wort „Regierungspräsident“ die Worte „in Kassel“ eingefügt.

4. Als § 4 a wird eingefügt:

„§ 4 a

(1) Im Bereich des öffentlichen Dienstes ist zuständige Stelle im Sinne des § 84 Abs. 1 für die Berufsbildung

1. in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsangestellter der Direktor des Landespersonalamtes,
2. in dem Ausbildungsberuf Justizangestellter der Präsident des Oberlandesgerichts,
3. in den Ausbildungsberufen Kulturbauingenieur, Landkartentechniker, Straßenbauingenieur, Straßenwärter und Vermessungstechniker der Minister für Wirtschaft und Technik,

4. in Heilhilfsberufen der Regierungspräsident in Kassel,
5. in dem Ausbildungsberuf Wald-facharbeiter der Regierungspräsident in Kassel,
6. in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsangestellter in der Sozialversicherung die Landesversicherungsanstalt Hessen.

(2) Für andere als die in Abs. 1 genannten Ausbildungsberufe ist zuständige Stelle im Sinne des § 84 Abs. 1 in den Fällen der §§ 23, 24 und 45 sowie der §§ 23 a, 24 und 41 a der Handwerksordnung der Minister für Wirtschaft und Technik, für den Ausbildungsberuf Bankkaufmann der Hessische Sparkassen- und Giroverband."

Artikel 2

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 4. Juni 1970 (GVBl. I S. 364) erhält mit neuer Paragraphenfolge die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. November 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

Der Minister des Innern
Bielefeld

Anlage

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 2. November 1971

§ 1

Oberste Landesbehörde ist in den Fällen

1. der §§ 37 Abs. 4, 41 und 56 Abs. 3 der Fachminister im Einvernehmen mit dem Sozialminister,
2. des § 100 Nr. 1 (§§ 34 Abs. 7 und 38 Abs. 2 Handwerksordnung) und Nr. 6 (§ 50 Satz 2 Handwerksordnung) der Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Sozialminister.

§ 2

Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist in den Fällen

1. des § 56 Abs. 2 der Fachminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Sozialminister,
2. der §§ 80 Abs. 3, 81 Abs. 1 und 82 Abs. 1

der Minister für Landwirtschaft und Umwelt,

3. der §§ 94 Abs. 2, 95 Abs. 1 und 96 Abs. 1 der Kultusminister,
4. des § 100 Nr. 1 (§ 43 Abs. 2 Handwerksordnung) der Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Sozialminister,
5. der §§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 1 und 2 der Regierungspräsident, im Falle der landwirtschaftlichen Berufsausbildung der Minister für Landwirtschaft und Umwelt,
6. der §§ 76 Abs. 3, 77 Abs. 2 und 100 Nr. 1 (§§ 22 Abs. 3 und 4, 23 a Abs. 2 und 24 Abs. 1 und 2 Handwerksordnung) der Regierungspräsident,
7. des § 78 das Bergamt.

Anlage

§ 3

Im Bereich des öffentlichen Dienstes ist

1. oberste Landesbehörde im Falle des § 41 der Fachminister,
2. die nach Landesrecht zuständige Behörde in den Fällen
 - a) des § 56 Abs. 2 der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Kultusminister,
 - b) der §§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 1 und 2 der Ausbildungsbehörde übergeordnete Behörde, im Bereich der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörde.

§ 4

Zuständige Stelle im Sinne des § 79 Abs. 1 ist das Landesamt für Landwirtschaft, für Betriebe der Forstwirtschaft der Regierungspräsident in Kassel.

§ 5

(1) Im Bereich des öffentlichen Dienstes ist zuständige Stelle im Sinne des § 84 Abs. 1 für die Berufsbildung

1. in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsangestellter

der Direktor des Landespersonalamtes,

2. in dem Ausbildungsberuf Justizangestellter der Präsident des Oberlandesgerichts,
3. in den Ausbildungsberufen Kulturbauingenieur, Landkartentechniker, Straßenbauingenieur, Straßenwärter und Vermessungstechniker der Minister für Wirtschaft und Technik,
4. in Heilhilfsberufen der Regierungspräsident in Kassel,
5. in dem Ausbildungsberuf Waldfacharbeiter der Regierungspräsident in Kassel,
6. in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsangestellter in der Sozialversicherung die Landesversicherungsanstalt Hessen.

(2) Für andere als die in Abs. 1 genannten Ausbildungsberufe ist zuständige Stelle im Sinne des § 84 Abs. 1 in den Fällen der §§ 23, 24 und 45 sowie der §§ 23 a, 24 und 41 a der Handwerksordnung der Minister für Wirtschaft und Technik, für den Ausbildungsberuf Bankkaufmann der Hessische Sparkassen- und Giroverband.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 28 kostet —,80 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postcheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.